

**Zur Unterstützung des deutschen Kunstmarktes gegenüber dem Ausland** wird der preussische Kultusminister in der jetzigen Tagung des preussischen Abgeordnetenhauses eine Summe von  $\frac{1}{4}$  Million Mark fordern, mit deren Hilfe es verhindert werden soll, daß wertvolle deutsche Kunstwerke ins Ausland wandern. — Diese Einrichtung dürfte sich bewähren, wenn sie als ständig im Reiche eingeführt würde, oder wenn die Summe ersetzt würde, sobald sie verbraucht ist.

**Die Zulassung weiblicher Studierender an den deutschen Hochschulen** regelt eine neue Verordnung des Bundesrates. Bisher bedurften die weiblichen Studierenden eines Dispenses des Bundesrates. Dieser Dispens wurde bis jetzt für notwendig gehalten, weil die höheren Mädchenschulen nicht durchweg dieselben Lehrpläne und dieselben Lehrziele hatten. Preußen und Baden vertraten die Auffassung, daß man an einen weiblichen Studierenden dieselben wissenschaftlichen Anforderungen stellen müsse wie an einen männlichen. Sachsen hat diese Auffassung als begründet anerkannt und demgemäß die Lehrpläne und Lehrziele seiner höheren Mädchenschulen in Übereinstimmung mit denen der anderen höheren Mädchenschulen im Deutschen Reiche gebracht. Nachdem dies geschehen ist, hat der Bundesrat die hierüber in Frage kommende Verordnung beschlossen.

**Die deutsche Regierung gegen ein dänisches Lehrbuch.** — Der »Voss. Ztg.« wird geschrieben: Der deutsche Gesandte in Kopenhagen Graf v. Brockdorff-Rantzau hat dieser Tage beim dänischen Kultusministerium einen Protest gegen eine Jugendschrift erhoben, die den Kopenhagener Geschichtsprofessor Wilhelm Oesterburg zum Verfasser hat und als Lehrbuch in den dänischen Volksschulen eingeführt ist. Sie betitelt sich »Dänemark, geschildert für die Jugend«. Der deutsche Protest richtet sich gegen ein Kapitel in diesem Buche, in dem bei Schilderung der Zustände in Schleswig-Holstein die Hoffnung ausgedrückt wird, daß »Südbüttland« in Zukunft wieder zu Dänemark gehören möge. Der Minister des Auswärtigen hat den Protest an das Kultusministerium weitergegeben, und dieses hat bereits den höheren Schulmännern sein Befremden darüber ausgedrückt, daß ein so polemisch gehaltenes Buch als Lehrbuch empfohlen werden konnte.

**Aus dem Antiquariat.** — Die von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Schlesinger in Leipzig hinterlassene, an wertvollen und größeren juristischen Werken reiche Bibliothek ist in das Eigentum des Spezialgeschäftsführers für Rechts- und Staatswissenschaften von R. L. Prager in Berlin übergegangen. Ein Katalog wird in Kürze veröffentlicht werden.

**Für Briefmarkensammler.** — Die seit Jahrzehnten im Gebrauche befindlichen ägyptischen Briefmarken sollen demnächst durch neue ersetzt werden, auf denen je nach dem Werte dargestellt sind: der große Staudamm bei Assuan, die Pylonen von Karnak, die Sphinx, Barken auf dem Nil, eine Szene in Fayum, die Säulen des Memnon, die Zitadelle von Kairo, der Tempel von Luxor und Standbilder der altägyptischen Gottheiten Hathor und Annon. Die Marken tragen in englischer und arabischer Sprache die Aufschrift »Ägyptische Post«.

**Deutsch-russischer Literaturvertrag.** — Die Vorarbeiten zur deutsch-russischen Konferenz über den Abschluß der literarischen Konvention sind beendet. Die Konferenz wird in Petersburg stattfinden, ist aber auf Wunsch Deutschlands bis Mitte Februar verschoben worden.

#### Neue Bücher.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fachpresse. Ausgegeben von (... Sort.-Fa. ....). Herausgegeben von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. XXII. Jahrgang. Nr. 1, Jahrgang 1913. 8°. 16 S.

Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Ausgegeben von (... Sort.-Fa. ....). Herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, Blumengasse 2. 48. Jahrgang, Nr. 1. 1. Januar 1913. Kl.-8°. S. 1—16.

**Verbotene Druckschriften.** — Wiener Caricaturen 32. Jahrg. Nr. 8. Teilweise Unbrauchbarmachung. 11. Strafkammer des kgl. Landgerichts I Berlin. 38. J. 272/12. (Deutsches Fahndungsblatt Stück 4207 vom 14. Januar 1913.)

## Personalmeldungen.

**Titelverleihung.** — Dem Inhaber der J. Lindauer'schen Buchhandlung in München, Herrn Kommerzienrat Carl Schöpping, wurde der Titel eines kgl. Universitätsbuchhändlers verliehen.

## Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Wann sind Anvisitendungen als »fest« zu betrachten?

(Vgl. Nr. 2, 5 u. 9.)

Im Sprechsaal in Nr. 9 sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen richtig angegeben. § 496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausschlaggebend, aber nicht nur der gesperrte Schlusssatz, sondern auch der vorangehende erste Satz. Richtig ist es, daß Stillschweigen bis zum Ablauf der Frist als Billigung gilt. Da aber der § 496 selbst präzise Bestimmungen über die Frist enthält, kann die Mängelrügefrist des § 477 nicht herangezogen werden. Die Frist kann vereinbart werden. Geschieht dies nicht, so hat es der Lieferant in der Hand, jederzeit dem Besteller eine angemessene Frist zu stellen.

Lehnt es der Besteller in der Zwischenzeit nicht ab, das Werk fest zu behalten, so muß er es abnehmen und bezahlen.

Ohne Fristsetzung kann also Abnahme und Bezahlung von Anvisitendungen unter keinen Umständen verlangt werden. Die gesetzte Frist muß angemessen sein, d. h. sie muß ausreichen, daß der Besteller sich ein Urteil über die Verwendbarkeit bilden kann. Eine allgemeine Regel dürfte sich kaum aufstellen lassen. Die Frist von sechs Monaten dürfte aber unter allen Umständen derart reichlich bemessen sein, daß Einwendungen hiergegen wohl nur sehr selten erhoben und, abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen, nie bei Gericht zugelassen werden dürften. Die Ausführungen des Herrn Phg. sind also unter der Voraussetzung vollkommen richtig, daß diese Frist entweder vereinbart oder nachträglich vom Verkäufer einseitig bestimmt worden ist. Natürlich finden diese Ausführungen keine Anwendung auf unbestellte Anvisitendungen.

Berlin, 14. Januar 1913.

Dr. Alfred Simon, i. Fa. Ferdinand Simon.

### Unvollständiger Zeitschriften-Jahrgang.

Ich bestellte im Dezember den ganzen Jahrgang 1912 einer Zeitschrift nach und erhielt sie ohne Nr. 2. Mein Besteller gibt sie entrichtet mit dem Bemerkten zurück: »Wenn Zeitschriften unvollständig sind, ist es Usus, daß erst angefragt wird, ob sie geliefert werden sollen. Wir haben für unvollständige Bände keine Verwendung.« Demzufolge ersuchte ich den Verleger dringend um Nachlieferung der fehlenden Nummer oder Rücknahme des ganzen Jahrganges. Nachlieferung ist nicht erfolgt und Rücknahme wird kurzerhand abgelehnt. Ist das statthaft? Ich habe den ganzen Jahrgang bestellt, und so ist doch m. E. der Verleger verpflichtet, so zu liefern oder, wenn er es nicht kann, anzufragen.

Dormund, 14. Januar 1913.

Dreißt.

### Adressenangabe.

Wenn ein Ingenieur namens »Quint« irgendwo auftauchen sollte, bittet der Unterzeichnete freundlichst um seine Adresse. Besagter Herr Qu. hat von mir Bücher im Betrage von 36  $\mathcal{M}$  bezogen, davon 6  $\mathcal{M}$  abbezahlt und ist dann spurlos verschwunden. Wie ich erfahren habe, war er bei der Polizei weder an- noch abgemeldet.

Stralsund, den 14. Januar 1913.

W. Bergholz Nachf.

(H. Steintal.)

### Reisender gesucht.

Ein Reisender Fritz Reimann, der bis Ende vorigen Jahres in Elberfeld für uns tätig war, hat nicht nur unter falschen Angaben eine größere Anzahl Firmen und Privatpersonen um Geldbeträge geprellt, sondern auch durch Entwendung eines Firmenstempels gefälschte Abonnentenlisten eingesandt und sich für diese Provision ausbezahlen lassen. Firmen, bei denen sich dieser Herr meldet, wären wir für telegraphische Mitteilung seiner Adresse sehr verbunden, damit wir ihn verhaften lassen können. Kosten vergüten wir gern.

Berlin, 14. Januar 1913.

Verlagsanstalt Buntdruck

G. m. b. H.